

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Stellung der Telegraphenausläufer.

(Vom 5. März 1880.)

Tit.

In der Sizung vom 17. Dezember 1879 haben Sie anlässlich der Budgetberathung folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob Maßregeln zu ergreifen seien, diejenigen Telegraphenausläufer, deren Zeit ganz dem Dienste der Verwaltung gewidmet ist, in ihrer Besoldung so zu stellen, daß solche für die nothwendigen Lebensbedürfnisse ausreicht.“

Da die Ansichten über die nothwendigen Lebensbedürfnisse sehr weit auseinandergehen können, so wird sich der Bundesrath nicht darauf einlassen, zu untersuchen, ob die gegenwärtigen Besoldungen dieser Anforderung entsprechen oder nicht. Das Postulat zielt offenbar darauf hin, die finanzielle Stellung der fraglichen Angestellten zu verbessern, und der Bundesrath ist weit entfernt, dieser Tendenz grundsätzlich entgegenzutreten zu wollen, wenn er sich auch nicht verhehlen darf, daß hin und wieder Begehrlichkeiten auftauchen, welche zu den beanspruchten Leistungen und den dazu benöthigten Vorkenntnissen nicht im richtigen Verhältnisse stehen.

Bekanntlich besteht die Besoldung der Telegraphenboten aus einem fixen Gehalt und einer Provision von 5 Cts. für jedes be-

stellte Telegramm. Von Seite einer Anzahl dieser Bediensteten ist nun vor nicht langer Zeit der Versuch gemacht worden, das gemischte Besoldungssystem aufzuheben und durch ein Fixum zu ersetzen, wie es bei den Postbediensteten besteht. Nach Anhörung eines Berichtes des Post- und Eisenbahndepartements glaubte aber der Bundesrath, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu sollen, weil in dem Provisionssystem ein mächtiger Sporn zur Thätigkeit liegt und dasselbe eine gewisse Kontrolle ermöglicht, welche sonst bei der Unregelmäßigkeit des Dienstes ganz ausgeschlossen wäre. Dieser einzige Grund, welcher den Bundesrath bei seiner Schlußnahme in Bezug auf das Besoldungssystem leitete, ist von der nationalrätthlichen Budgetkommission als richtig anerkannt worden, und die übrigen im Berichte dieser Kommission angeführten und kritisirten Gründe wurden theils gar nicht geltend gemacht, theils beziehen sie sich nicht auf das Besoldungssystem, sondern auf die Höhe der Besoldungen, offenbar zwei ganz verschiedene, sich gegenseitig durchaus nicht bedingende Fragen.

Was nun die Höhe der Besoldungen anbetrifft, so hat der Bundesrath einerseits in Erwägung gezogen, daß sich unter den Telegraphenboten viele ganz junge Leute befinden, welche nur für sich zu sorgen haben und für welche somit eine Besoldung von Fr. 1000—1200 völlig ausreicht, und daß ferner diese Angestellten durchaus keine materielle Verantwortlichkeit zu übernehmen haben; andererseits mußte er aber auch berücksichtigen, daß der Dienst gerade seiner Unregelmäßigkeit wegen in manchen Fällen ein anstrengenderer ist, als derjenige der gleichartigen Postbediensteten.

Hievon ausgehend hat der Bundesrath schon im Jahre 1873 für die Besoldungen der Telegraphenboten folgende Normen aufgestellt:

Bei 8 und mehr Dienstjahren	Fr. 1700—1800
„ 5—7	„ 1500—1700
„ 2—4	„ 1300—1500
„ weniger als 2	„ 1100—1300

wobei natürlich die Berücksichtigung des dienstlichen Verhaltens jedes Einzelnen vorbehalten bleibt.

Diese Normen wurden in den letzten Jahren nicht mehr durchwegs eingehalten, und zwar aus Sparsamkeitsrücksichten, sowie im Hinblick auf die bei den Ausschreibungen sich zeigende große Anzahl von Bewerbern. Der Bundesrath erklärt sich aber bereit, eine Remedur im Sinne dieser Normen eintreten zu lassen, sobald ihm hiezu die nöthigen Mittel an die Hand gegeben werden.

Die gegenwärtig fix angestellten 63 Ausläufer beziehen zusammen:

An fixer Besoldung	Fr. 47,340
An Provisionen (1879)	„ 41,139
	<hr/>
Total	Fr. 88,479

oder im Durchschnitt Fr. 1404.

Es beträgt die kleinste Gesamtbeseoldung Fr. 1020, die größte Fr. 1930.

Als erster Schritt zu einer Annäherung an die im Jahr 1873 aufgestellte Normirung müßte nun nach einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Zusammenstellung der Gesamtbetrag der fixen Besoldungen um Fr. 7800, also von Fr. 47,340 auf Fr. 55,140 erhöht werden.

Zu diesen Fr. 55,140
sind aber noch zuzuschlagen:

1) Die Taggelder von zwei provisorischen Ausläufern in Genf, welche ausschließlich die dortigen Filialen bedienen, à Fr. 3 „ 2,190

2) Die Gesamtbeseoldung von zwei neuen Ausläufern in Zürich, wo eine Personalvermehrung unbedingt nöthig ist „ 2,700

so daß eine Totalausgabe an fixen Gehalten von . . . Fr. 60,030
in Aussicht stände, wobei dann die vorgesehenen Zulagen vom 1. Januar an ausgerichtet werden könnten.

Da aber der Budgetkredit nur Fr. 53,000 beträgt, so bedürfte es einer Erhöhung desselben um Fr. 7000.

Zur Verhütung von Mißverständnissen möge die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die beiden neuen Boten in Zürich mit ihrer Gesamtbeseoldung (inkl. Provision) angesetzt sind, weil die übrigen Ausläufer durch diese Personalvermehrung in ihrem Provisionsantheil geschmälert würden und daher durch entsprechende Erhöhung ihres Fixums wieder zu entschädigen wären.

Nach Durchführung der vorgesehenen Erhöhungen würden die 63 Ausläufer zusammen beziehen:

An fixer Besoldung	Fr. 55,140
An Provision	„ 41,139
	<hr/>
Total	Fr. 96,279

oder im Durchschnitt Fr. 1528.

Es würde die kleinste Gesamtbeseoldung Fr. 1107, die größte Fr. 1930 betragen.

Der Bundesrath würde sich natürlich angelegen sein lassen, die bewilligte Krediterhöhung in einer dem Dienstalter, den Leistungen und den Familienverhältnissen entsprechenden Weise auf die verschiedenen Angestellten zu vertheilen.

Für den Fall nun, als die Rätbe geneigt sind, auf den Gegenstand einzutreten; beehren wir uns, denselben den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 5. März 1880.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Stellung der Telegraphenausläufer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom
5. März 1880,

beschließt:

Art. 1. Der im Voranschlage der Telegraphenverwaltung für das Jahr 1880, Rubrik 1, C, 2, a vorgesehene Kredit von Fr. 53,000 für die Besoldung der Ausläufer wird auf 60,000 Franken erhöht.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, dem entsprechend die fraglichen Besoldungen aufzubessern, in dem Sinne, daß die gewährten Zulagen vom 1. Januar 1880 an berechnet werden sollen.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Stellung der Telegraphenausläufer. (Vom 5. März 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1880
Date	
Data	
Seite	465-468
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 620

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.